



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIN FÜR INNERES

XXIV. GP.-NR

15319 /AB

11. Okt. 2013

ZU 15825 /J

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

MAG.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0811-II/BK/3.4/2013

Wien, am 10. Oktober 2013

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Johann Maier und GenossInnen haben am 12. August 2013 unter der Zahl 15825/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Organisierte Schlepperkriminalität - Menschenhandel - Ermittlungen durch Exekutive im Jahr 2012“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

2012	
rechtswidrig eingereiste Personen	1.974
rechtswidrig aufhältige Personen	9.915

Die Abweichung von der Gesamtzahl des Jahresberichtes entsteht aufgrund von Nachmeldungen.

Zu den Fragen 2 bis 9, 14 und 19:

Es wird auf die Beantwortung der gleichlautenden parlamentarischen Anfrage 11536/J vom 11. Mai 2012 (11384/AB XXIV. GP) verwiesen.

Zu den Fragen 10, 11 und 15:

Es wird hinsichtlich der getroffenen Maßnahmen auf die Beantwortung der gleichlautenden parlamentarischen Anfrage 11536/J vom 11. Mai 2012 (11384/AB XXIV. GP) verwiesen.

Anzeigen durch die Kriminalpolizei betreffend „Menschenhandelsdelikte“								
	§ 104 StGB (Sklaverei)		§ 104a StGB (Menschenhandel)		§ 216 StGB (Zuhälterei)		§ 217 StGB (Grenzüberschreitender Prostitutionshandel)	
	2011	2012	2011	2012	2011	2012	2011	2012
Burgenland	-	-	-	-	1	-	1	2
Kärnten	-	-	-	-	5	2	3	6
Niederösterreich	1	-	1	3	3	1	3	1
Oberösterreich	-	-	7	3	11	4	10	6
Salzburg	-	-	2	1	1	-	-	3
Steiermark	-	-	2	3	-	6	10	10
Tirol	-	-	1	-	2	6	3	1
Vorarlberg	-	-	2	1	3	4	1	-
Wien	-	-	5	11	25	19	21	19
gesamt	-	-	20	22	51	42	52	48

Zu Frage 12:

Aufenthaltsbewilligung „besonderer Schutz“ gemäß § 69a Abs. 1 Z 2 NAG	
2011	18
2012	12

Es wird statistisch nicht erfasst, aus welchen Gründen eine Aufenthaltsbewilligung gemäß § 69a Abs. 1 Z 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erteilt wird.

Zu Frage 13:

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu Frage 16:

Da der Begriff „Frauenhandel“ im Strafgesetzbuch unter den Tatbeständen „Menschenhandel“ (§ 104a StGB) und „Grenzüberschreitender Prostitutionshandel“ (§ 217 StGB) subsumiert ist, erfolgt in der polizeilichen Kriminalstatistik Österreichs auch keine explizite Erfassung betreffend Frauenhandel.

angezeigte Fälle			
	2010	2011	2012
§ 104a StGB	18	20	22
§ 217 StGB	47	52	48

Zu Frage 17:

angezeigte Fälle bzw. Ermittlungen betreffend Kinderhandel		
2010	2011	2012
1	3	0

Zu Frage 18:

Im Bundesministerium für Inneres bestehen seit April 2010 Opferschutzprogramme.

Vom April bis Ende 2010 befanden sich fünf Personen in Opferschutzprogrammen, im Jahre 2011 waren es sieben und im Jahre 2012 zwölf Personen. Mit Stichtag 12. August 2013 sind zwölf Personen in Opferschutzprogrammen.

Zu Frage 20:

Folgende Initiativen sind vorgesehen bzw. in Umsetzung begriffen oder schon umgesetzt:

- Schulungsmaßnahmen für Exekutivbeamtinnen und -beamte
- Schulungsmaßnahmen an der Bundesfinanzakademie
- Gremienarbeit bei internationalen Fach-Konferenzen
- Vortragstätigkeit an Schulen
- Verstärkung der internationalen Polizeikooperation
- Informationskampagnen und Öffentlichkeitsarbeit
- Polizeiliche Menschenhandelshotline im Bundeskriminalamt (01/24836-85383 oder E-Mail: menschenhandel@bmi.gv.at bzw. humantrafficking@bmi.gv.at)
- Ständiges Mitglied in der Task Force Menschenhandel (inklusive der Unterarbeitsgruppen „Prostitution“, „Kinderhandel“ und „Arbeitsausbeutung“).

Zu Frage 21:

Die Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates erfolgte auf Bundesebene durch Artikel 1 Z 5 Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013 (Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung geändert werden), BGBl I Nr. 116/2013 vom 11. Juli 2013, in Kraft getreten mit 1. August 2013.

